

# Gebührenordnung zur Friedhofsordnung

der Stadt Friedberg (Hessen)

---

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 786), der §§ 1 bis 5 a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54) und des § 38 der Friedhofsordnung der Stadt Friedberg (Hessen) vom 16.12.2009, hat die Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung am 13.12.2012 folgende

## **Gebührenordnung**

beschlossen:

### **I. Gebührenpflicht**

#### **§ 1**

#### **Gebührenerhebung**

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofsordnung der Stadt Friedberg (Hessen) vom 16.12.2009 sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

#### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

(1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:

- a) Die Antragstellerin oder der Antragsteller.
- b) Bei Bestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben.

Angehörige in diesem Sinne sind der Ehegatte, der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Kinder, Eltern, Enkel, Geschwister sowie Adoptiveltern und – kinder.

Lebte der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der Leiter/-in in dieser Einrichtung oder deren Beauftragte Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.

- c) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen i. S. v. § 13 Abs. 4 der Friedhofsordnung ausschließlich die Antragstellerin oder der Antragsteller.

d) Diejenige Person, die sich der Stadt gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.

(2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.
- (2) Die Gebühren sind 4 Wochen nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

### **§ 4**

#### **Rechtsbehelfe/Zwangsmittel**

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

## **II. Gebührenarten**

### **§ 5**

#### **Gebühren für die Benutzung der Friedhofskapelle und der Kühlzellen**

- |   |          |
|---|----------|
| (1) Für die Benutzung der Friedhofskapelle        | 160,00 € |
| (2) Benutzung einer Kühlzelle je angefangenen Tag | 40,00 €  |

### **§ 6**

#### **Bestattungsgebühren**

- (1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes, den Transport des Sarges von der Leichenhalle zum Grab sowie das Absenken des Sarges in das Grab werden folgende Gebühren erhoben:
  - a) Für die Bestattung der Leiche Verstorbener ab dem vollendeten 5. Lebensjahr 950,00 €
  - b) Für die Bestattung der Leiche Verstorbener ab dem vollendeten 5. Lebensjahr in einem Tiefgrab 1.100,00 €
  - c) Für die Bestattung der Leiche Verstorbener bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 400,00 €

(2) Für die Beisetzung einer Urne werden für das Ausheben und Schließen des Grabes, den Transport der Urne von der Leichenhalle zum Grab sowie das Absenken der Urne in das Grab, bzw. das Öffnen, Einstellen und Schließen in die Urnenkammer folgende Gebühren erhoben:

- |   |          |
|---|----------|
| a) in einer Urnenreihengrabstätte,<br>in einer Urnenwahlgrabstätte (je Urne)<br>in einer Grabstätte für Erdbestattung<br>oder in einem Feld für anonyme Urnenbeisetzungen | 260,00 € |
| b) in einer Urnenstele (Urnenwand)  | 180,00 € |

## **§7**

### **Umbettungsgebühren**

Für Umbettungen werden folgende Gebühren erhoben:

- |  |            |
|--|------------|
| (1) Umbettung einer Leiche                         |            |
| a) innerhalb des Friedhofs                         | 1.450,00 € |
| b) nach einem anderen Friedhof der Stadt Friedberg | 1.570,00 € |
| (2) Für die Umbettung einer Aschurne               | 350,00 €   |

## **§ 8**

### **Erwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte und Urnenreihengrabstätte**

(1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und anlagen einschließlich der Räumung der Grabstätte (§ 33 Abs. 2 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:

- |   |          |
|---|----------|
| a) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen<br>bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres     | 560,00 € |
| b) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen<br>ab Vollendung des 5. Lebensjahres          | 820,00 € |
| c) Anonymes Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen<br>ab Vollendung des 5. Lebensjahres | 890,00 € |

(2) Für die Überlassung einer Urnenreihengrabstätte und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen einschließlich der Räumung der Grabstätte (§ 33 Abs. 2 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:

- |                             |          |
|-----------------------------|----------|
| a) Urnenreihengrab          | 560,00 € |
| b) Anonymes Urnenreihengrab | 550,00 € |

## § 9

### Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten

- (1) Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte für die Dauer von 35 Jahren (Nutzungszeit gem. § 21 Abs. 1 der Friedhofsordnung) und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen einschließlich der Räumung der Grabstätte (§ 33 Abs. 2 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:
- |                                 |            |
|---------------------------------|------------|
| a) Für eine Grabstelle          | 1.600,00 € |
| b) Für ein Tiefgrab (2 Stellen) | 2.300,00 € |
- (2) Für die Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte werden erhoben:
- |   |            |
|---|------------|
| a) für ein Wahlgrab für 2 Urnen                                       | 1.300,00 € |
| b) für ein Wahlgrab für 2 Urnen<br>in einer Urnenstele oder Urnenwand | 1.650,00 € |
| c) für ein Wahlgrab für 4 Urnen                                       | 1.800,00 € |
- (3) Die Gebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechtes (§ 21 Abs. 1 und Abs. 2 und § 25 Abs. 1 der Friedhofsordnung) beträgt 1/35 der jeweiligen Gebührenordnung nach Abs. 1 und 2.

## § 10

### Gebühren für die Grabräumung

Für die Räumung einer Grabstelle (Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten, Fundamenten, Befestigungsmaterialien, Grabeinfassungen und Gewächsen) durch die Friedhofsverwaltung, die bis zum 31.03.2007 bereits erworben wurde, werden folgende Gebühren erhoben:

- |   |          |
|---|----------|
| a) Bei Reihengräbern                      | 180,00 € |
| b) Bei Wahlgrabstätten je Grabstelle      | 160,00 € |
| c) Bei Wahltiefgrabstätten                | 200,00 € |
| d) Bei Kinderreihengräbern                | 100,00 € |
| e) Bei Urnenreihengräbern                 | 90,00 €  |
| f) Bei Urnenwahlgrabstätten mit 2 Stellen | 170,00 € |
| g) Bei Urnenwahlgrabstätten mit 4 Stellen | 200,00 € |

## § 11

### Verwaltungsgebühren

Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten der Friedhofsverwaltung, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, erhebt die Stadt folgende Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.

(1) Versenden einer Aschurne	35,00 €
(2) Umschreibung des Nutzungsrechtes an einem Wahlgrab (§ 21 Abs. 4 der Friedhofsordnung)	30,00 €
(3) Zulassung von Gewerbetreibenden (§ 9 der Friedhofsordnung) für eine einmalige Tätigkeit (Einzelerlaubnis)	120,00 € 15,00 €
(4) Genehmigung zur Errichtung/Veränderung eines Grabmales und sonstiger Anlagen (§ 31 der Friedhofsordnung)	50,00 €
(5) Urnenaufnahmebescheinigung	5,00 €

## § 12

### Inkrafttreten

- (1) Die Gebührenordnung tritt am 01.01.2013 in Kraft.
- (2) Am gleichen Tage tritt die Gebührenordnung zur Friedhofssatzung der Stadt Friedberg (Hessen) vom 17.12.2009 außer Kraft.

Friedberg (Hessen), den 14.12.2012

DER MAGISTRAT DER  
KREISSTADT FRIEDBERG (HESSEN)

Michael Keller, Bürgermeister

Veröffentlicht in der Wetterauer Zeitung am 15.12.2012.

61169 Friedberg (Hessen), 17.12.2012

DER MAGISTRAT DER  
KREISSTADT FRIEDBERG (HESSEN)

Michael Keller, Bürgermeister